

§ 43 Masterstudiengang Data Engineering and Consulting wird wie folgt gefasst:

zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

zu Abs. (3)

¹Gemäß der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ²In den Wahlpflichtmodulen werden Wahlpflichtfächer gemäß einer Auswahlliste angeboten, die jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. ³Für Wahlpflichtfächer kann eine Mindestteilnehmerzahl definiert werden, die bei Unterschreiten zur Absage dieser Wahlpflichtfächer führen kann.

⁴Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt. ⁵Diese Anmeldung ist bindend. ⁶Ein einmal gewähltes Wahlpflichtfach kann nicht nachträglich durch ein anderes ersetzt werden.

**zu § 3 Prüfungsaufbau und –frist; Verlust des Prüfungsanspruchs;
individuelle Teilzeit**

zu Abs. (1)

¹Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 11 ff) und der Master-Thesis (§ 21).

zu Abs. (7):

¹Der Studiengang Data Engineering and Consulting kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden.

zu § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

zu Abs. (2):

¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 48 Semesterwochenstunden (zuzüglich der Master-Thesis), gemäß Studien- und Prüfungsplan.

²Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (einschließlich der Master-Thesis) beträgt **90 ECTS-Punkte**.

zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

¹ Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (E-Learning) durchgeführt werden. Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

zu § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen zu Abs. (2):

¹In bestimmten Lehrveranstaltungen ist das erfolgreiche Absolvieren von vorgeschriebenen Modulteilprüfungen als Zulassung zur Teilnahme an anderen Modulteilprüfungen dieses Moduls notwendig (sog. Prüfungsvorleistungen). ²Diese Prüfungsvorleistungen können benotete oder unbenotete Teilprüfungen sein. ³Der Studien- und Prüfungsplan gibt an, auf welche Teilprüfungen innerhalb eines Moduls sich diese Prüfungsvorleistungen beziehen.

zu § 12 Prüfungsarten zu Abs. (1):

¹Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Bearbeitungszeit bzw. Dauer sind in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan mit der entsprechenden Gewichtung festgelegt.

(8) Anrechnung freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung auf Modul(teil)-Note:

Hierbei können durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden, die aus semesterbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. Leistungen, die gemäß § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben. Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 8 Abs. 1 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

(9) Prüfungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 können ergänzend zu den im Allgemeinen Teil genannten Prüfungen in Form von

- a) Multiple-Choice-Prüfungen gemäß gültiger Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- b) Distanzprüfungen via neuer Medien (z. B. mündlicher Videokonferenz, schriftlich als Onlinetest etc.) durchgeführt werden.

zu § 21 Master-Thesis

zu Abs. (1):

¹Die Master-Thesis besteht aus der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit.

zu Abs. (5):

¹Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate. ²Soweit Gründe vorliegen, die von dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer.

zu § 26 Mastergrad und Urkunde

zu Abs. (1):

¹Es wird der Abschlussgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) vergeben.

zu § 31 Abkürzungen der Prüfungsarten:

Die zu §15 ergänzten Prüfungsarten:

Prüfungsleistung mit freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung erhält das Kürzel XxB

Portfolioprüfungen Pf

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang M.Sc. Data Engineering and Consulting (DEC)

Studienplan							Prüfungsplan					
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester			Modulprüfung / Modulteilprüfung				
Nummer	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/ M	1	2	3	Sem.	ECTS-Punkte (gemäß Modul- beschreibung)	Prüfungsnummer entspr. Prüfungs- EDV	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
CONSULTING												
		WPM		24					25			
52020	Digital Marketing		V+Ü		4			1	5	52021 52022	Pr (2,5), K60 (2,5)	
52030	Intrapreneurship		V+S			4		2	5	52030	Ha (5)	
52040	Application Systems - Platforms		V+Ü		4			1	5	52040		La
52050	Application Systems - ERP		V+Ü		4			1	5	52050		La
52060	Agile Project Management		V+S			4		2	5	52061 52062	R (5)	Ha**
	Total:				12	8			25			
DATA ENGINEERING												
		PM		12					20			
53010	Machine Learning		V+Ü		4			1	5	53011 53012	R (5)	Ha**
53020	Data Science		V+Ü		4			1	5	53021 53022	Pr (2,5), K60 (2,5)	
53030	WPM - Data Eng. & Consulting*		V+Ü		4	4		1+2	10		X (10)	
	Total:				12	4			20			
PROJECTS												
		PM		12					15			
54020	Project Data Engineering*		Pj			6		2	7,5	54020	(Ha + R) (7,5)	
54030	Project Consulting*		Pj			6		2	7,5	54030	(Ha + R) (7,5)	
	Total:					12			15,0			
THESIS												
61000	Master-Thesis	PM						3	30	61010	Ma (30)	
	Summe:								30			
	Σ TOTAL SWS:			48	24	24	0					
	Σ TOTAL ECTS:				30	30	30		90			

*) = Wahlpflichtfächer und -projekte zu den WPM gemäß Auswahlliste

**) = Prüfungsvorleistung: Einsendearbeiten